

## Haushaltssatzung der Gemeinde Kreien für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von

1.085.200 EUR

einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von

1.692.900 EUR

ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von

0 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von  
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen<sup>1</sup> von

1.113.400 EUR

1.508.700 EUR

einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von

-395.300 EUR

b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von  
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von  
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von

107.900 EUR

913.000 EUR

-805.100 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

2.184.300 EUR.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

111.300 EUR.

### § 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf

300 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

400 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

350 v.H.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,99 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Weitere Vorschriften

1. Der Haushalt enthält für das Haushaltsjahr 2023 Festlegungen zur Deckungsfähigkeit.
2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 10.000 EUR festgelegt.
3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
  - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 2% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.
  - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesener jahresfehlbetrag/jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

### Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 0 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 438.950 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.858.470 EUR.

Lübz, 25.05.2023



Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß §47 (2) KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.03.2023 angezeigt worden. Sie enthält genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 09.05.2023 wie folgt bekannt gegeben:

**Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in Höhe von 440.300 Euro genehmigt und im Übrigen in Höhe von 1.744.000 Euro versagt.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß §5 (5) KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Lübz, den



---

Alexander Leetz  
(Bürgermeister)